VERTRAG

zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Bundesanstalt Statistik Österreich über die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Update des ESVG auf der Grundlage des neuen SNA 2025

1. Angesichts:
 - des Beschlusses der UN Statistical Commission (UNSC) im März 2025 des neuen Systems of National Accounts (SNA 2025) und der Bestätigung der damit einhergehenden konzeptionellen Änderungen „Towards the 2025 SNA" der Intersecretariat Working Group on National Accounts (ISWGNA)[1],
 - der Betonung der UNSC in der bewilligten *Strategy for Implementing 2025 SNA and BPM7*[2] durch die UNSC, dass adäquate Ressourcen in der Einführungsphase benötigt werden,
 - der Einschätzung der UNECE Conference of European Statistician im Juni 2024, dass die konzeptionellen SNA Änderungen den Beginn konkreter Implementierungplanungen und -arbeiten durch statistische Ämter notwendig machen,
 - der Ansicht des European Statistical Advisory Comitee (ESAC) im Juni 2024, dass die Überarbeitung der VGR unter Berücksichtigung neuer gesellschaftlicher Entwicklungen und statistischer Anforderungen von größter Bedeutung und zu unterstützen ist,
 - der durch die Direktoren für makroökonomische Statistiken für das ESS beschlossenen Vorgehensweise, wonach die konzeptionellen Änderungen des SNA 2025 weitestgehend durch Änderungen im rechtlich verbindlichen ESVG übernommen werden,
 - der bereits durch Eurostat begonnenen Arbeiten an einem Entwurf eines neuen ESVG, welches 2029 oder 2030 rechtsverbindlich eingeführt werden soll,
 - der bereits seit 2025 laufenden Verhandlungen und Diskussionen über die methodische Ausgestaltung der SNA 2025 im europäischen System of National Accounts (ESA) Neuerungen und Liefertabellenerweiterungen,
 - des in den Arbeitsprogrammen 2025 und 2026 der Bundesanstalt beschriebenen Vorhabens, die rechtzeitige Umsetzung der Vorgaben des überarbeiten SNA 2025 durch den Beginn und Fortführung von Entwicklungsarbeiten zu gewährleisten

 sind durch die Bundesanstalt Statistik Österreich Arbeiten im Zusammenhang mit dem Update des ESVG auf der Grundlage des neuen SNA 2025 ab 2025 durchzuführen.

2. Ausgangspunkt und Planungsprämissen:
 Für im Jahr 2025 begonnene Arbeiten werde Erkenntnisse über signifikante konzeptionelle Änderungen an der Erstellung des BIPs und den damit zusammenhängenden Liefertabellen verwendet. Deren Einführung in das ESVG steht außer Frage, da sie zentrale und durch die UN Statistical Commission bereits bewilligte Ziele des SNA Updates darstellen. Die neuen Standards erweitern die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung um Aspekte wie Nachhaltigkeit (Bewertung natürlicher Ressourcen und Berücksichtigung ihres Abbaus, etc.) und Verteilung (Verteilung der Einkommen, Konsum und Vermögen der privaten Haushalte, etc.) und stellen einen wichtigen Schritt zur besseren und einheitlicheren Berücksichtigung von durch Digitalisierung (Daten als Anlagegüter, digitale Plattformen, Krypto-Assest, etc.) und Globalisierung (Behandlung Multinationaler Unternehmen) schwierig zu erfassender wirtschaftlichen Aktivitäten dar.
 Ausgangspunkt für die Arbeiten ist eine im Verlauf des Jahres 2025 erfolgende detaillierte Programmerstellung der durch das ESVG Update nötigen

[1] https://unstats.un.org/unsd/nationalaccount/sna2025.asp
[2] https://unstats.un.org/unsd/nationalaccount/docs/Implementation_Strategy_UNSC_ENDORSED.pdf

Entwicklungsarbeiten. Gegenstand ist dabei insbesondere, welche der konzeptionellen Änderungen des SNA und der Liefertabellenerweiterungen in das neue ESVG aufgenommen werden und welche Auswirkung diese Aufnahmen auf den Entwicklungsaufwand und -zeitplan haben.

3. Leitungsbeschreibung:
 Um den auf Basis des SNA 2025-Updates im ESVG ab 2029 bzw. 2030 festgelegten zusätzlichen Lieferverpflichtungen nachkommen zu können, erbringt die Bundesanstalt Statistik Österreich im Zeitraum 2025 bis 2026 Vorarbeiten für die kommende ESVG- und SNA-Revision. Dies beinhaltet neben der detaillierten Bewertung der Änderungen im SNA 2025/ESA 2010 gegenüber dem SNA 2008 und diskutierten Änderungen für ein neues ESA 2029/30 insbesondere:
 - Vorarbeiten zur Erstellung neuer Verteilungsstatistiken gemäß SNA 2025: Aufschlüsselung der Konten des Haushaltssektors und dabei vor allem des verfügbaren Einkommens nach Einkommensklassen,
 - Die konzeptionellen Erstarbeiten für die Berücksichtigung von Daten als Investitionsgut im BIP

 Darüber hinaus werden folgende Leistungen erbracht
 - Identifikation des Anpassungsbedarfsplanung in Methoden, Datenquellen und IT-Systemen;
 - Umfassende Umsetzungsplanung der einzelnen geplanten Revisionspunkte (Globalisierung, Erweiterte Supply-Use Tabelle, Digitalisierung),
 - Erschließung von Datenquellen und Entwicklung von Methoden,
 - Vorarbeiten zur Abschätzung der Änderungen bei der Bewertung anhand des sum-of-cost approach,

 Statistik Österreich übermittelt im Dezember 2026 einen Projektbericht samt einer Proberechnung der verfügbaren Einkommen und deren Verwendung nach Einkommensklassen an das Bundesministerium für Finanzen.

4. Für die gesamte aufgrund dieses Vertrags der Bundesanstalt Statistik Österreich entstehende Arbeit und Mühe einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Kosten für die erforderliche Anzahl von Abzügen, Fahrten- und Reisekosten sowie für das von der Bundesanstalt Statistik Österreich unmittelbar oder mittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung der Leistungen zu verwendende Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten, wird eine fixe Pauschalvergütung für die in Punkt 3 angeführten Leistungen vereinbart. Diese Pauschalvergütung beträgt
 im Jahr 2025 EUR 289.265--,
 im Jahr 2026 EUR 281.718--,

 Eine Umsatzsteuer entfällt, da die Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß § 60 Bundesstatistikgesetz 2000 idgF nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

5. Die Auszahlung der zu leistenden Beiträge erfolgt nach Rechnungslegung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich. Die Beträge sind innerhalb von 30 Tagen auf das Konto bei der HYPO Vorarlberg Bank AG, 1010 Wien, Brandstätte 6, BIC: HYPVAT2B, IBAN: AT10 5800 0205 5737 0030 zu überweisen.

6. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

7. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden einen Bestandteil dieses Vertrages.

8. Abänderungen und/oder Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages bedürfen der Schriftform.

9. Der gegenständliche Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeweils eine bei jedem der Vertragspartner verbleibt.

Wien, am 23. JULI 2025

[redacted]

Wien, am 8. August 2025

